



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, iVm § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH (FN 138832s) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Genussland.TV“ im Rahmen des am 21.02.2019 unter der URL [http://www.genussland.tv/Rezept/Bier-Brot\\_pikant\\_gef%C3%BCllt/110](http://www.genussland.tv/Rezept/Bier-Brot_pikant_gef%C3%BCllt/110) zum Abruf bereitgestellten Beitrags „Bier-Brot pikant gefüllt“ die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass die Fortsetzung der Sendung nach der Werbeunterbrechung nicht eindeutig durch einen Hinweis hinsichtlich der in der Sendung enthaltenen Produktplatzierungen gekennzeichnet war.
2. Der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, nachfolgenden Text binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides in einem mindestens 20 Sekunden lang dauernden Vorspann zur aktuellsten Sendung, die unter der Rubrik „Neue Rezepte“ (<http://www.genussland.tv/rezpte>) ihres Abrufdienstes „Genussland.TV“ bereitgestellt wird, in folgender Weise für die Dauer von 72 Stunden einzublenden:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter Folgendes festgestellt:*

*Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH hat die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 3 AMD-G dadurch verletzt, dass der in ihrem Abrufdienst bereitgestellte Beitrag „Bier-Brot pikant gefüllt“ nach dessen Fortsetzung nach der Werbeunterbrechung nicht eindeutig durch einen Hinweis hinsichtlich der darin enthaltenen Produktplatzierungen gekennzeichnet war.*

3. Der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Aufgabe der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch Mediendienstanbieter wurden u.a. Auswertungen des am 21.02.2019 unter der URL [http://www.genussland.tv/Rezept/Bier-Brot\\_pikant\\_gefüllt%3%BClt/110](http://www.genussland.tv/Rezept/Bier-Brot_pikant_gefüllt%3%BClt/110) bereitgestellten Beitrags „Bier-Brot pikant gefüllt“ des Abrufdienstes „Genussland.TV“ der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH vorgenommen.

Mit Schreiben vom 22.03.2019 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen des Verdachts ein, dass die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH als Anbieterin des Abrufdienstes „Genussland.TV“ im Rahmen des Beitrags „Bier-Brot pikant gefüllt“ die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G verletzt hat. Der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wurde eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 01.04.2019 nahm die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH zu den vermuteten Rechtsverletzungen Stellung und führte aus, dass sie sich der Rechtsmeinung der KommAustria vollinhaltlich anschließe und ihr ein Fehler passiert sei, der offensichtlich ihrer Qualitätskontrolle entgangen sei.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.10.2018, KOA 2.150/18-023, Veranstalterin des über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, verbreiteten Programms „TV1“, das auf Grundlage des Bescheides vom 09.11.2018, KOA 4.415/18-007, über die Multiplex-Plattform „MUX C - Großraum Linz“ weiterverbreitet wird.

Des Weiteren ist die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH Anbieterin der Kabelfernsehprogramme „TV1 Innviertel“ (KOA 1.950/15-030 vom 15.09.2015), „TV1 Salzkammergut“ (KOA 1.900/11-039 vom 22.06.2011) sowie „TV1 Vöcklabruck“ (611.800/38-RRB/97 vom 08.08.1997).

Darüber hinaus ist sie Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Genussland.TV“ und „Sendungsarchiv [www.tveins.at](http://www.tveins.at)“.

#### 2.1. Der Beitrag „Bier-Brot pikant gefüllt“

Bei dem etwa sieben Minuten dauernden Beitrag „Bier-Brot pikant gefüllt“ handelt es sich um eine Kochsendung, in der von der Seminarbäuerin Elfriede Schachinger ein Rezept zum Nachkochen präsentiert wird.

Nach einer Werbeunterbrechung beginnt die Kochsendung mit einem Hinweis auf das Vorliegen von Produktplatzierungen sowie einem Ausstatterhinweis hinsichtlich der Moderatorenbekleidung zugunsten von „Trachten Wichtlstube“ (Abbildung 1).



Abbildung 1

Während der gesamten Sendung sind im Vordergrund auf einer exponierten Stelle der Arbeitsfläche verschiedene Milchprodukte (Vollmilch, Teebutter, Speisestopfen, Sauerrahm, etc.) platziert. Auf den Milchprodukten ist ein hellblaues Logo gut ersichtlich, welches auf ein bestimmtes regionales Molkereiuunternehmen („Gmundner Milch“) schließen lässt (siehe Abbildung 2). Daneben sind die Zutaten in neutralen Schüsseln positioniert, welche die Moderatorin allein für die Zubereitung des Rezeptes verwendet.



Abbildung 2

Nach ca. 5 Minuten wird die Sendung nach einem Werbetrenner in Form eines Hinweises mit der Einblendung „Werbung“ und des „BTV“ Logos durch Werbung unterbrochen (Abbildung 3).

Anschließend an die Werbespots folgt wieder das besagte Trennelement und die Kochsendung wird fortgesetzt (vgl. auch hier Abbildung 3).



Abbildung 3

Nach der Werbeunterbrechung wird kein Produktplatzierungshinweis gesendet. Schließlich richtet die Moderatorin das fertig zubereitete Gericht auf einem Teller an, das eine rote Aufschrift mit „Hütthaler“ trägt (Abbildung 4).



Abbildung 4

Am Ende der Sendung wird erneut ein Hinweis auf das Vorliegen von Produktplatzierungen sowie ein Ausstatterhinweis zugunsten von „Trachten Wichtlstube“ gesendet. Im rechten Hintergrund ist zudem ein Logo des Unternehmens „Hofkultur“ platziert (Abbildung 5).





Abbildung 5

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf sowie den Kabelfernsehprogrammen und zur Satellitenzulassung des Fernsehprogramms „TV1“ ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Beitragsablauf des am 21.02.2019 unter der URL [http://www.genussland.tv/Rezept/Bier-Brot\\_pikant\\_gef%C3%BCllt/110](http://www.genussland.tv/Rezept/Bier-Brot_pikant_gef%C3%BCllt/110) abrufbaren Beitrags „Bier-Brot pikant gefüllt“, gründen sich auf die vorgelegten Aufzeichnungen und wurden von der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH nicht bestritten.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch Mediendienstanbieter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern und Mediendienstanbietern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, hat die Regulierungsbehörde jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung war betreffend den oben dargestellten Sachverhalt ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten und der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH dazu Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## **4.2. Kennzeichnung von Produktplatzierungen (Spruchpunkt 1.)**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Begriffsbestimmungen**

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

*27. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung, sofern diese von unbedeutendem Wert sind;*

[...]

*30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 38 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Produktplatzierung**

**§ 38.** *(1) Produktplatzierung ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig.*

[...]

*(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen.*

*(4) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:*

*1. Ihr Inhalt und bei Fernsehprogrammen ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird.*

*2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.*

*3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.*

4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

[...]“

Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich bei gegenständlichem Beitrag um eine Sendung iSd § 2 Z 30 AMD-G, im Rahmen derer Produktplatzierungen stattgefunden haben. Die KommAustria geht weiters davon aus, dass es sich um eine Sendung der leichten Unterhaltung iSd § 38 Abs. 3 AMD-G handelt, in der Produktplatzierungen unbeschadet des generellen Verbots von Produktplatzierungen gemäß § 38 Abs. 1 AMD-G grundsätzlich zulässig sind.

Bei der Produktplatzierung werden der Name, die Marke, die Leistung, die Waren usw. eines Unternehmens gefördert, wobei es um deren werbewirksame Platzierung (Zurschaustellung) in einer Sendung geht; ein Zurschaustellen erfolgt (erst) dann werbewirksam, wenn dem durchschnittlichen informierten und aufmerksamen Konsumenten eines Fernsehprogramms das zur Schau gestellte Produkt als Marke bekannt ist (vgl. zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 1a Z 10 ORF-G: VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153; 08.10.2010, 2006/04/0089).

Daraus folgt, dass ein Mindestmaß der Erkennbarkeit des zur Schau gestellten Produktes gegeben sein muss bzw. gewisse Anhaltspunkte für den Zuseher vorliegen müssen, damit dieser das Produkt mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung bringen kann.

Dies ist im vorliegenden Zusammenhang wie folgt gegeben: Die Einblendungen der Logos der Unternehmen „Hütthaler“ und „Hofkultur“ erfüllen nach Ansicht der KommAustria den Tatbestand der Produktplatzierung nach § 2 Z 27 AMD-G, wo es zu einer Einbeziehung von Produkten oder Dienstleistung in eine Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung kommt (vgl. die Definition der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation in § 2 Z 2 AMD-G). Dabei soll durch diese Darstellung mittelbar der Absatz der entsprechenden Produkte bzw. Dienstleistungen gefördert werden.

Weiters geht die KommAustria davon aus, dass die zur Schau gestellten Milchprodukte Produktplatzierungen iSd § 2 Z 27 AMD-G darstellen. Wie bereits im Sachverhalt dargestellt, werden im Beitrag durchgehend verschiedene Milchprodukte auf einer exponierten Stelle der Arbeitsfläche platziert. Wenngleich die Marke des Molkereiunternehmens aufgrund der unscharfen Kameraeinstellung nicht gleich erkennbar ist, liegen genügend Anhaltspunkte vor, wie etwa das markante hellblaue Logo sowie der regionale Bezug der Sendung, bei dem Zuseher die Produkte mit einem bestimmten Hersteller („Gmundner Milch“) assoziieren.

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen von Produktplatzierung ist die Entgeltlichkeit. Ob eine Erwähnung oder Darstellung „gegen Entgelt“ in diesem Sinne vorliegt, ist an Hand eines objektiven Maßstabes zu beurteilen. Entscheidend ist nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung einer Ware, Marke etc. außerhalb einer Werbesendung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicher Weise gegen Entgelt erfolgt (zum objektiven Maßstab und dem „werbewirksamen“ Zurschaustellen einer Marke in einer Sendung als Produktplatzierung vgl. u.a. VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153, bzw. 08.10.2010, 2006/04/0089).

Insofern geht die KommAustria unter Berücksichtigung eines objektiven Maßstabes davon aus, dass es sich bei den gegenständlichen Einblendungen jeweils um solche handelt, für die üblicherweise ein Entgelt geleistet wird. Dies vor dem Hintergrund der bewussten Platzierung der Milchprodukte im Vordergrund und des Anrichtens der Speise auf einem Teller mit einer roten Logoaufschrift des Unternehmens „Hütthaler“ sowie des Logos des Unternehmens „Hofkultur“ im Hintergrund. Schließlich lassen die Einblendungen der Hinweise „unterstützt durch Produktplatzierungen“ überdies auf die Entgeltlichkeit schließen.

Daraus folgt, dass es sich bei den oben dargestellten Logoeinblendungen um Produktplatzierungen iSd § 2 Z 27 AMD-G handelt, die gemäß der Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G entsprechend zu kennzeichnen gewesen wären.

Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, sind gemäß § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G zu Sendungsbeginn und Sendungsende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig mit einem Hinweis zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zusehers zu verhindern.

Eine Kennzeichnung, dass die Sendung Produktplatzierungen enthält, fand nur zu Beginn und am Ende der Sendung, jedoch nicht nach der Werbeunterbrechung statt. Dies wurde von der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH auch zugestanden.

Aufgrund der fehlenden Kennzeichnung bei Fortsetzung der Sendung nach der Werbeunterbrechung war eine Verletzung der Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G festzustellen.

### **4.3. Rechtsfolgen und Veröffentlichung (Spruchpunkt 2.)**

Die Regelung gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G legt als ausschließliche Rechtsfolge die Feststellung eines Verstoßes fest, ohne dass Raum für die Erteilung eines Auftrags zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes binnen einer bestimmten Frist bliebe. Vielmehr hat der Mediendienstanbieter gemäß dem zweiten Satz des § 62 Abs. 1 AMD-G unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen, wenn eine Rechtsverletzung im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert (vgl. KommAustria 23.01.2013, KOA 4.300/12-011).

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G.

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendienstanbieter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz [§ 37 Abs. 4 ORF-G] entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0180, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 26 Abs. 2 PR-G, mwN).

Aus dem genannten Erkenntnis VfSlg. 12.497/1990 ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen „*contrarius actus*“ des Mediendienstanbieters nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der



Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH auf, binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung gemäß Spruchpunkt 2 einen mindestens 20 Sekunden lang dauernden Vorspann zur aktuellsten Sendung, die unter der Rubrik „Neue Rezepte“ (<http://www.genussland.tv/rezepte>) des Abrufdienstes „Genussland.TV“ einzublenden, wobei dieser für die Dauer von mindestens 72 Stunden abrufbar sein muss.

Die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß Spruchpunkt 3 dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.965/19-021“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. August 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)